

„Dienstpflichten“ von Lehrkräften



„Muss ich das machen?“

„Darf meine Schulleiterin/mein Schulleiter das von mir verlangen?“

Und vor allem: „Wo steht das?“

Die Dienstpflichten der Lehrkräfte sind wesentlich umfangreicher als gemeinhin angenommen. Seit 2004 hat das Schulgesetz zusätzliche Aufgaben gebracht, dazu gehören zum Beispiel die Pflicht zur aktiven Mitgestaltung am Schulleben und die Pflicht zur Kooperation.

Grundlagen für die allgemeinen Dienstpflichten sind das Beamtenstatusgesetz beziehungsweise der Tarifvertrag der Länder (TV-L). Dabei sind die Pflichten der Angestellten (oder ArbeitnehmerInnen, wie diese Beschäftigtengruppe jetzt heißt) wesentlich geringer. Die Dienstpflichten der Lehrkräfte sind im Schulgesetz festgelegt, das nicht zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften unterscheidet.

Pflichten von LehrerInnen:

- SchülerInnen unterrichten,
- SchülerInnen erziehen,
- SchülerInnen beurteilen und bewerten,
- SchülerInnen beraten,
- SchülerInnen betreuen,
- SchülerInnen beaufsichtigen,
- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- aktive Mitwirkung an der Schulentwicklung,
- aktive Kooperation und Abstimmung mit KollegInnen,
- regelmäßige Fortbildung,
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

Im Schulgesetz finden sich dazu nur allgemeine Aussagen. Die konkrete Ausgestaltung der Dienstpflichten ist in nachgeordneten Rechtsvorschriften, meistens in Ausführungsvorschriften, festgelegt (Beispiel: AV Aufsicht). Zu einer Dienstpflicht, nämlich der Fortbildungspflicht, existiert (noch) keine AV, die diese Pflicht detailliert regelt.

Wichtig ist: Ein Kollegium kann Beschlüsse über Grundsätze der näheren Ausgestaltung einiger Dienstpflichten fassen. Die Entscheidung im Einzelfall bleibt bei der Schulleitung; die beschlossenen Grundsätze stellen allerdings einen auch für die Schulleitung verpflichtenden Rahmen dar (Beispiele: Verteilung von Aufsichten, Klassenleitungen oder Leistungskursen). Der Ort für solche Beschlüsse ist die Gesamtkonferenz, weil dort das „Binnenverhältnis“ der an der Schule Beschäftigten näher geregelt wird.

Zur Vorbereitung solcher Beschlüsse raten wir den Kollegien:

- Bevor man einen Antrag in die Gesamtkonferenz einbringt, sollte eine Diskussion in größerem Kreis stattfinden.
- Der beste Ort dafür ist immer noch die GEW-Schulgruppe.
- Die Einbeziehung des regionalen Personalrates ist sinnvoll, weil diese KollegInnen über die entsprechenden Rechtskenntnisse verfügen und eventuell Beispiele aus anderen Schulen kennen.

**Das Schulgesetz für Berlin –
Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

13

Beamtenstatusgesetz

vom 17.06.2008, zuletzt geändert am 05.02.2009

§ 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 35 Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. (...)

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamte sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(Anm.: Diese Bestimmung bezeichnet man als „Remonstrationsrecht“.)

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 47 Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L) vom 12.10.2006 i. d. Fassung vom 23.8.2012

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. (...)

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.04, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(1) Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt. (...)

(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. (...)

(4) Die Lehrkräfte wirken an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit. Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab.

(5) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.

(6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. (...)

§ 51 Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung

(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

2. die Organisation des Dualen Lernens,
3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten, (...)
8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
9. Grundsätze der Verteilung der Lehrstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule, (...)